

# **GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT**

der Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH  
und der Stadtwerke Duisburg AG  
über das Jahr 2025

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten  
Marco Toszkowski

Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH  
Bungertstr. 27  
47053 Duisburg  
Tel: (02 03) 604-36 98  
Fax: (02 03) 604-490 36 98

## Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel .....	4
2.	Organisationsstruktur .....	4
3.	Geltungsbereich des Gleichbehandlungsberichtes .....	5
4.	Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundlinganforderungen .....	5
4.1.	Operationelle Entflechtung des Netzbetreibers .....	5
5.	Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern .....	6
6.	Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern .....	7
6.1.	Gleichbehandlungsprogramm .....	7
6.2.	Verpflichtung der Mitarbeiter .....	8
6.3.	Regelwerke im DVV-Konzern .....	8
6.4.	Informatorisches Unbundling – IT-gestützte Berechtigungsverwaltung .....	9
7.	Umsetzung der Netzbetreiberprozesse .....	9
7.1.	Geschäftsprozesse/Marktkommunikation .....	10
7.2.	Transformation der SAP ERP Landschaft nach S4/HANA .....	12
7.3.	Ersatzversorgung bei Geschäftseinstellung / Insolvenzen .....	13
7.4.	Marktstammdatenregister .....	13
7.5.	Kalkulation der Netzentgelte .....	13
7.6.	Beschwerdemanagement .....	14
8.	Netzbetreiberprozesse im Rahmen der Energiewende .....	14
8.1.	Ladesäulen im DVV-Konzern .....	15
8.2.	PV-Anlagen / Netzdienliche Speicheranlagen .....	16
8.3.	Wasserstoffinfrastruktur im DVV-Konzern .....	16
8.4.	Die kommunale Wärmeplanung: Erhebung und Bereitstellung von Daten .....	17
8.5.	Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG) .....	18
8.6.	Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber .....	19
8.7.	Notfallplan Gas .....	19
8.8.	Maßnahmen der Systemverantwortung Gas .....	19
8.9.	Aufrechterhaltung der Systemstabilität Strom – Einführung Redispatch 2.0 .....	19
9.	Ausgestaltung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) .....	21
9.1.	Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen .....	21
9.2.	Messstellenbetreiberrahmenverträge .....	22
10.	Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle .....	22

10.1.	Der Gleichbehandlungsbeauftragte .....	22
10.2.	Ansiedlung der Gleichbehandlungsstelle im DVV-Konzern .....	23
10.3.	Zusammenarbeit mit Beteiligungen .....	23
10.4.	Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung.....	23
10.5.	Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen .....	24
10.6.	E-Learning-Schulung zum Unbundling .....	25
10.7.	Unbundling-Prüfung .....	26
10.8.	Markenpolitik und Kommunikationsverhalten .....	27
10.9.	Formulardatenbank .....	27
10.10.	Unbundling-Beschwerden .....	27
10.11.	Fortbildungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	27
11.	Ausblick .....	28

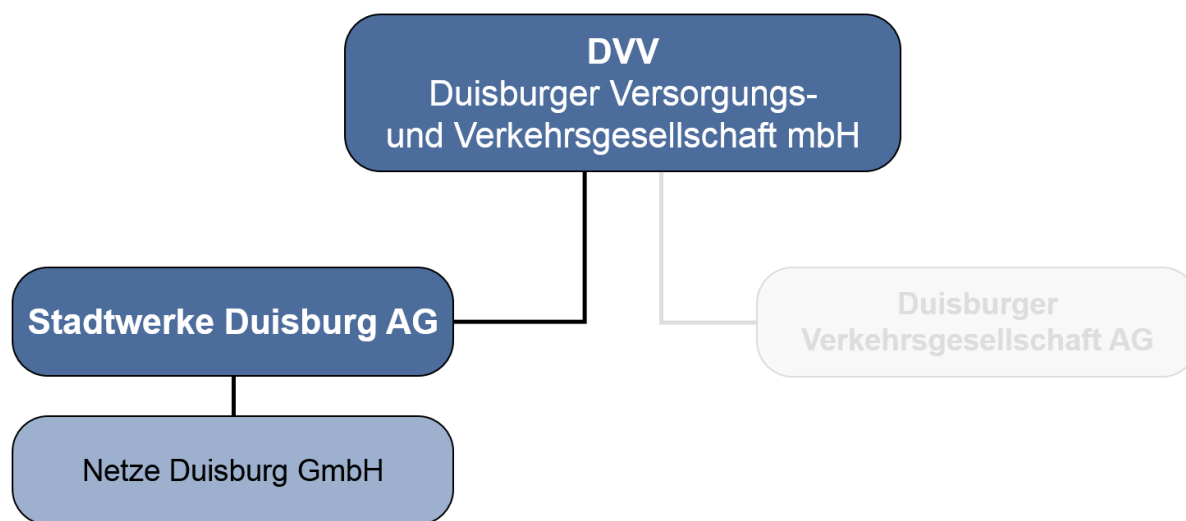
## 1. Präambel

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte des DVV-Konzerns den nachfolgenden Bericht erstellt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03.2026 vorgelegt und in nicht personenbezogener Form auf den Internetseiten der Stadtwerke Duisburg AG (nachfolgend SWDU) und Duisburger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend DVV) sowie der Netze Duisburg GmbH (nachfolgend Netze Duisburg), dort unter <https://www.netze-duisburg.de/servicewelt/gleichbehandlungsbericht> veröffentlicht.

## 2. Organisationsstruktur

Der DVV-Konzern untergliedert sich in die Bereiche Versorgung (SWDU) und Verkehr (DVG). Der Verkehrsbereich unterliegt nicht den Bestimmungen gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Er wird im vorliegenden Bericht aus diesem Grund nicht näher betrachtet.



Die DVV ist für alle Gesellschaften innerhalb des DVV-Konzerns im Rahmen ihrer Shared-Service-Funktion in den Bereichen Informationstechnologie, Finanz- und Rechnungswesen, Materialwirtschaft, Personalwesen, Konzernorganisation, Rechtswesen, Versicherungen, Konzernkommunikation sowie Konzernrevision tätig. Darunter auch für die Netze Duisburg.

Der Bereich Versorgung wird von der SWDU wahrgenommen. Sie ist die alleinige Gesellschafterin der Netze Duisburg, die als 100-prozentige Tochter der SWDU firmiert. Aufgrund der gleichzeitigen Tätigkeit in den Geschäftsfeldern Netz einerseits und Vertrieb andererseits handelt es sich hier um ein vertikal integriertes Unternehmen (viU).

### **3. Geltungsbereich des Gleichbehandlungsberichtes**

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht erstreckt sich auf die vertikal integrierten Unternehmen DVV und SWDU mit der mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaft Netze Duisburg. In den hier relevanten drei Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG vollständig erfasst. Die mit § 7b EnWG einhergehende Pflicht zur rechtlichen und operationellen Entflechtung von Speicheranlagen trifft für den DVV-Konzern nicht zu, da der DVV-Konzern keine dieser Anlagen betreibt.

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **4. Organisatorische Maßnahmen zur Erfüllung der Unbundlinganforderungen**

Der gesetzlichen Forderung nach gesellschaftsrechtlichem Unbundling kommt der DVV-Konzern unter anderem dadurch nach, dass die Netzbetreibergesellschaft Netze Duisburg als rechtlich eigenständige Tochtergesellschaft geführt wird. Die Netze Duisburg betreibt die Duisburger Strom- und Gasnetze und ist auch Eigentümerin dieser Netze. Darüber übernimmt die Netze Duisburg nicht nur die Rolle des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

#### **4.1. Operationelle Entflechtung des Netzbetreibers**

Die Netze Duisburg verfügt als rechtlich eigenständige Netzbetreibergesellschaft gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 EnWG über die erforderliche Ausstattung in materieller, personeller, technischer und finanzieller Hinsicht, um tatsächliche Entscheidungsbefugnisse effektiv ausüben zu können. Ebenfalls ist für eine angemessene und ausreichende Personalausstattung durch eigene und fachlich hinreichend qualifizierte Mitarbeiter gesorgt. Zudem verfügt die Netze Duisburg über einen unverwechselbaren Markenauftritt.

Interessenskollisionen und Doppelfunktionen gemäß § 7a Absatz 2 Nr. 1 EnWG werden vermieden. Alle mit Leitungsaufgaben für die Netzbetreibergesellschaft betrauten Personen und Personen, die Befugnisse zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, sind im Bereich der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausschließlich für die Netzbetreibergesellschaft tätig.

Es ist gewährleistet, dass sie darüber hinaus weder direkt noch indirekt für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Elektrizitäts- oder Gasvertriebs oder der Erzeugung/Gewinnung tätig sind und insoweit keine Befugnisse innerhalb dieser Bereiche des Unternehmens haben.

Die Geschäftsführung ist ausschließlich für die Netze Duisburg verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung der Netzgesellschaft einzuhalten. Die berufliche Handlungsunabhängigkeit der für die Leitung der Netze Duisburg zuständigen Personen gemäß § 7a Abs. 3 EnWG wird gewährleistet, indem für die Leitung der Netze Duisburg weder monetäre noch sonstige Anreizsysteme existieren, die maßgeblich vom Ergebnis von

außerhalb des Netzgeschäftes liegenden Tätigkeits- und Geschäftsfeldern (der Wettbewerbsbereiche Vertrieb und Erzeugung/Gewinnung) beeinflusst werden.

Die wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung der SWDU als Gesellschafterin der Netze Duisburg und ihre Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung der Netze Duisburg im Hinblick auf deren Rentabilität gemäß § 7a Abs. 4 S. 3 EnWG, nimmt die SWDU in zulässiger Weise wahr. Die Organe der Netze Duisburg als Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehen aus der Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterin der Gesellschafterversammlung ist die SWDU. Der Aufsichtsrat der Netze Duisburg besteht aus 15 Mitgliedern, von denen die SWDU zehn Mitglieder entsendet, einschließlich eines Mitglieds aus dem Kreis ihres Vorstands, des Betriebsratsvorsitzenden der Gesellschaft sowie seinem Vertreter im Amt. Ein Drittel der Mitglieder werden von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.

Die Nutzung gesellschaftsrechtlicher Instrumente der Einflussnahme und Kontrolle, wie beispielsweise die Möglichkeit der Weisung an die Geschäftsführung der Netze Duisburg, die Festlegung allgemeiner Verschuldungsobergrenzen sowie die Genehmigung jährlicher Finanzpläne über den Aufsichtsrat der Netze Duisburg, werden unbundling-konform und auch nur insoweit eingesetzt, als dies zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen des vertikal integrierten Unternehmens erforderlich ist. Weisungen seitens der Muttergesellschaft zum laufenden Netzbetrieb oder zu einzelnen Bauvorhaben der Netze Duisburg außerhalb des jeweils genehmigten Wirtschaftsplans erfolgen nicht. Unterjährige Verschiebungen innerhalb der Sparten oder Investitionen über den Budgetwert des jeweils genehmigten Wirtschaftsplans hinaus, führen zu einem Genehmigungsprozess durch die SWDU als Gesellschafterin der Netze Duisburg.

Damit hält sich die Muttergesellschaft im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG.

## **5. Organisatorische Veränderungen im DVV-Konzern**

Wie bereits berichtet, positioniert sich der DVV-Konzern zum Thema Klima- und Umweltschutz, um bis 2035 in allen Geschäftsbereichen CO<sub>2</sub>-neutral zu werden („DVV 2035“). Im Berichtszeitraum wurde die strategische Ausrichtung des DVV-Konzerns weiterverfolgt. Mit der strategischen Ausrichtung der Versorgung innerhalb der SWDU, haben sich in diesem Zusammenhang organisatorische Veränderungen ergeben.

Das Geschäftsfeld Versorgung der SWDU gliedert sich ab 01.01.2026 in vier Geschäftsbereiche (GB) „Vertrieb / Markt“, „Wärme“, „Handel und Erneuerbare Energien“, sowie „Netze“. Im Zuge der strategischen Neuausrichtung wurden Geschäftsfeldleiter benannt, die für die vier Geschäftsbereiche als direkte Schnittstelle zwischen dem Vorstand und den jeweiligen Führungskräften der den Geschäftsfeldern zugeordneten Organisationseinheiten agieren und für die Gesamtziele und Umsetzung der Maßnahmen im jeweiligen Geschäftsfeld verantwortlich.

Bei der SWDU wurden die Geschäftsbereiche „Vertrieb / Markt“, „Wärme“ sowie „Handel und Erneuerbare Energien“ aus den bisherigen Hauptabteilungen der SWDU-

Linienorganisation ausgegründet. Die Hauptabteilung „Vertrieb/Markt“ wurde in den Geschäftsbereich „Vertrieb/Markt (GB-M)“ umbenannt. Aus der bisherigen Hauptabteilung „Strom- und Fernwärmeerzeugung (HA-K)“ wurden die Geschäftsbereiche „Wärme (GB-W)“ und „Handel und Erneuerbare Energien (GB-H)“ ausgegründet.

Die Netze Duisburg GmbH als 100-prozentiges Tochterunternehmen der SWDU wurde dem Geschäftsbereich „Netze“ zugeordnet. Die Organisationsstruktur der Netze Duisburg GmbH wurde dabei nicht verändert. Der Geschäftsbereichsleiter „Netze“ bleibt unverändert Geschäftsführer der Netze Duisburg GmbH. Dem Geschäftsfeldleiter „Netze“ wurden in diesem Zusammenhang keine Verantwortlichkeiten oder Befugnisse zu Letztentscheidungen übertragen, die direkt oder indirekt dem laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zugeordnet werden können. Die dem Geschäftsbereich „Netze“ zugeordneten weiteren Gesellschaften entwickeln ebenfalls keine Unbundling-Relevanz, da deren jeweiligen Geschäftstätigkeiten weder direkt noch indirekt dem laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden zugeordnet werden können.

Über die Funktion des Geschäftsfeldleiters „Netze“ wird der Leitung der SWDU als Gesellschafterin der Netze Duisburg, im Hinblick auf deren Rentabilität gemäß § 7a Abs. 4 S. 3 EnWG die Möglichkeit gegeben, ihre wirtschaftlichen Befugnisse und ihre Aufsichtsrechte über die Geschäftsführung der Netze Duisburg und den darüber hinaus zum Geschäftsfeld „Netze“ zugeordneten Gesellschaften, in zulässiger Weise wahrzunehmen. Weisungen der Muttergesellschaft zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht. Damit hält sich die Muttergesellschaft im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde im Vorfeld der angestrebten strategischen Ausrichtung aktiv eingebunden. Er hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Unbundling-Vorgaben die finale Ausgestaltung geprüft und entsprechend eingeordnet. Im Ergebnis kann bestätigt werden, dass die Ausgestaltung der vier Geschäftsbereiche, insbesondere im Bereich des Geschäftsfeldes „Netze“ - und damit verbunden, die Benennung des Geschäftsführers der Netze Duisburg GmbH zum Geschäftsbereichsleiter im Geschäftsbereich „Netze“ - keine Unbundling-Relevanz entwickelt hat und dass die Einhaltung der Vorgaben zur operationellen Entflechtung gemäß § 7a EnWG innerhalb der Netze Duisburg nach wie vor sichergestellt ist. Eine Doppelfunktionen von Personen, die mit Leitungsaufgaben für den Verteilernetzbetreiber betraut sind, oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, kann weiterhin ausgeschlossen werden.

## **6. Unbundling-Maßnahmen im DVV-Konzern**

### **6.1. Gleichbehandlungsprogramm**

Mit Geschäftsführer- und Vorstandsverfügung vom 20.11.2023 haben die DVV und die SWDU mit der hier relevanten 100%igen Beteiligungsgesellschaft der SWDU, der Netze Duisburg, das derzeit aktuelle Gleichbehandlungsprogramm verabschiedet.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist für alle Mitarbeiter im DVV-Konzern, die mittelbar oder unmittelbar mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, verbindlich.

Unverzüglich nach Erlass wurde das Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeitern auf üblichem Wege durch die Unternehmenskommunikation bekannt gemacht. Dabei erfolgte die Bekanntmachung über Intranet und in Papierform bzw. über Aushänge. Zusätzlich wird neuen Mitarbeitern das Gleichbehandlungsprogramm in schriftlicher Form ausgehändigt.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde der Bundesnetzagentur gemäß § 7a Abs. 5 EnWG zuletzt am 05.02.2024 per verschlüsselter E-Mail bekannt gemacht.

## **6.2. Verpflichtung der Mitarbeiter**

Alle Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befasst sind, wurden zusätzlich schriftlich auf die gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit §§ 6 – 7b EnWG hingewiesen und zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns verpflichtet. Die betroffenen Mitarbeiter haben sich darüber hinaus im Rahmen einer arbeitsvertraglichen Zusatzvereinbarung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms per Unterschrift verpflichtet.

Neue Mitarbeiter verpflichten sich gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und werden darüber hinaus durch den Personalbereich sowie durch die jeweiligen Führungskräfte über das Gleichbehandlungsprogramm und die Verpflichtung zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms informiert.

Darüber hinaus werden alle vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeitern des DVV-Konzerns über einen IT-gestützten Prozess zur Durchführung der E-Learning-Schulung zum Thema Unbundling auf den Intranetseiten des DVV-Konzerns verpflichtet. Damit besteht für alle betroffenen Mitarbeiter die Verpflichtung, sich an dieses Programm zu halten. Mit diesen Maßnahmen werden die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich erfüllt.

## **6.3. Regelwerke im DVV-Konzern**

Im DVV-Konzern wird eine zentrale Datenbank vorgehalten, das sog. Konzernregelwerk, in dem neben Konzernrichtlinien, Arbeitssicherheitsregeln und Organigrammen auch Prozessbeschreibungen, technische Richtlinien und Standards, unter anderem auch Arbeitsanweisungen für den DVV-Konzern dokumentiert sind.

Das Konzernregelwerk wird durch eine eigene Organisationseinheit betreut und ist im Intranet des DVV-Konzerns für alle Mitarbeiter verfügbar. Informationen über Neuerungen bzw. Aktualisierungen werden allen betroffenen Mitarbeitern zeitnah auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Denjenigen Mitarbeitern, die über keinen Bildschirmarbeitsplatz verfügen, werden Neuerungen bzw. Aktualisierungen vom jeweiligen Fachvorgesetzten weitergegeben.

Auf diese Weise wird der Informationsstand stets auf einem hohen Niveau gehalten. Zusätzlich sind alle Mitarbeiter des DVV-Konzerns durch den DVV-Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen arbeitsrechtliche Sanktionen. Die Unbundling-Bestimmungen des EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm sind als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung eingeschlossen.

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Gleichbehandlungsprogramm kann berichtet werden, dass im Berichtszeitraum

keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten sind, so dass daher von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

#### **6.4. Informatorisches Unbundling – IT-gestützte Berechtigungsverwaltung**

Für die Einhaltung des Informatorischen Unbundlings ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, dass nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist.

Der DVV-Konzern hat entsprechende organisatorische Regelungen zur Berechtigungsvergabe in SAP-Systemen erlassen, wodurch sichergestellt ist, dass die Netze Duisburg über die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und IT-Systeme des regulierten Netzgeschäftes verfügt. Die Regelungen beschreiben insbesondere die organisatorischen Prozesse zu Vergabe und Entzug von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen. Durch die Umsetzung des Berechtigungskonzeptes ist gewährleistet, dass die Letztentscheidung zur Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen bei der Netze Duisburg liegt. Die Zugriffsberechtigung zum SAP-System ist IT-gestützt und prozessautomatisiert. Benutzer- und Berechtigungsanträge zum Zugriff auf den Netzmandanten werden IT-gestützt gestellt und können ausschließlich von den zuvor festgelegten Berechtigungsverantwortlichen in der Netze Duisburg freigegeben werden. Damit wird die Unbundling-Konformität der IT-Anwendung sichergestellt.

In Bezug auf den Einsatz von weiteren Programmen und IT-Systemen im DVV-Konzern sorgen definierte Regelungsstrukturen für einen hohen Sicherheitsstandard im Umgang mit Informationen. So ist prozessual sichergestellt, dass bei einem Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern ein grundsätzlicher Entzug von unbundling-relevanten Berechtigungen auf IT-Systeme erfolgt. Zum Zeitpunkt des Arbeitsplatzwechsels eines Mitarbeiters werden beispielsweise Abteilungslaufwerke gesperrt, E-Mailzugriffe entzogen oder insbesondere die Zugriffe auf spezifische Programme des Netzbetreibers, wie das Graphische Informationssystem (GIS) oder die Anlagendatenbanken, entfernt. Ein Arbeitsplatzwechsel - egal ob neue oder gewechselte Mitarbeiter - führt immer dazu, dass entsprechende Zugriffsberechtigungen erneut vom Aufnehmenden Bereich zu beantragen sind. Daraufhin erfolgt eine genaue Prüfung der Berechtigungsanfrage auf deren Unbundling-Konformität. Aber auch unabhängig davon führen regelmäßige Prüfungen der vergebenen Berechtigungen zum Entzug, wenn die Notwendigkeit erloschen ist.

Die automatisierte Berechtigungsvergabe und -verwaltung, sowie die prozessuale Sicherstellung der Rechtevergabe im DVV-Konzern trägt im hohen Maße dazu bei, dass die Unbundling-Vorgaben ganzheitlich eingehalten werden.

## **7. Umsetzung der Netzbetreiberprozesse**

Sämtliche diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA) gemäß der „Konkretisierung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden zu den Entflechtungsbestimmungen“ vom 21.10.2008 sind ausschließlich bei der Netze Duisburg selbst angesiedelt. Hierzu zählen auch das Netz-Regulierungsmanagement und die kaufmännischen Netz-Bereiche.

Diese Struktur erlaubt es, wie zuvor bereits erwähnt, bei der Wahrnehmung weniger diskriminierungsgeneigter Aufgaben, weiterhin die Synergien und Effizienzvorteile zentraler Shared-

Service-Funktionen im DVV-Konzern, beispielsweise im Kaufmännischen-, Personal-, Rechts- und IT-Bereich für den Netzbetreiber zu nutzen. Nach wie vor ist damit sichergestellt, dass die Entscheidungen im Bereich der DNA direkt durch die Mitarbeiter der Netze Duisburg getroffen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundling-Relevanz und wurden daher im Berichtszeitraum begleitet.

### **7.1. Geschäftsprozesse/Marktkommunikation**

Wie in den Jahren zuvor bereits berichtet (vgl. hierzu vorangegangene Gleichbehandlungsberichte), wurden von der Netze Duisburg nicht nur die maßgeblichen Geschäftsprozesse zur Marktkommunikation, sondern auch alle relevanten Prozesse und Anpassungen zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV XIV.1 ab 1. Januar 2025 und KoV Gas XIV.2 mit Wirkung zum 1. Januar 2026), seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Im Berichtszeitraum hat die Netze Duisburg alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die neuen, aus der Festlegung resultierenden Vorgaben umzusetzen. Entgegen den bisherigen Ausführungen der Vorjahre, wird aufgrund der hohen Anzahl an Festlegungen an dieser Stelle auf eine detaillierte Aufzählung des gesamten Festlegungskataloges verzichtet.

Am 1. Januar 2025 trat die Änderungsfassung der Kooperationsvereinbarung Gas vom 29. November 2024 (KoV XIV.1) in Kraft. Gem. deren wesentlichen Änderung (Ergänzung im Hauptteil § 53a „Abrechnungsformat“), müssen die bisherigen Abrechnungsprozesse zwischen Netzbetreibern, sowie zwischen Netzbetreibern und dem Marktgebietsverantwortlichen bis spätestens 1. Januar 2027 umgestellt werden. Die Änderungsfassung der Kooperationsvereinbarung Gas vom 28. Oktober 2025 (KoV Gas XIV.2), ist mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Der Hauptunterschied der KoV 14.2 gegenüber der Vorgängerversion liegt in der vollständigen rechtlichen und operativen Verzahnung von Erdgas- und Wasserstoffnetzen, um den Parallelbetrieb ab 2026 abzusichern. Zudem wurden die Standard-Netzzugangsbedingungen verschärft und digitalisiert, um den komplexen Anforderungen durch LNG-Einspeisungen und die Stilllegung alter Gasnetzabschnitte (Asset-Transformation) gerecht zu werden.

Die prozessualen Anforderungen aus der GeLi Gas 2.0 befinden sich derzeit bei der Netze Duisburg in der Umsetzung. Diese sind ab dem 1. April 2026 anzuwenden. Zum 1. April 2025 wurde bei der Netze Duisburg der Übertragungsweg AS4 eingesetzt und seit 01.01.2026 befindet sich der 24h-Lieferantenwechsel in der operativen Anwendung.

Die Festlegungen der Bundesnetzagentur zum Redispatch, hier der „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen sowie massengeschäftstaugliche Kommunikationsprozesse im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zum Zwecke des Redispatch“, die „Netzbetreiberkoordination bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen“ und die „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“ wurden von Netze Duisburg in Abstimmung mit dem vorgelagerten Netzbetreiber Amprion weiterhin umgesetzt und an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst (siehe auch 8.9). Die Prozesse zur Marktkommunikation wurden entsprechend der aktuellen BDEW-Anwendungshilfen (Version 1.23 sowie 1.24) und

unter Berücksichtigung des laufenden Festlegungsverfahrens BK6-23-241 der Bundesnetzagentur fortentwickelt.

Seit dem 01.10.2022 kann jeder registrierte Energieserviceanbieter (ESA) beim Messstellenbetrieb Energiedaten anfragen, sofern ihm eine diesbezügliche, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Einwilligung des Anschlussnutzers vorliegt. Demzufolge ist die Netze Duisburg verpflichtet, auf entsprechende EDIFACT-Anfragen zu reagieren.

Den wenigen berechtigten Anfragen von Energieserviceanbietern (ESA) begegnet die Netze Duisburg mit einem standardisierten Rahmenvertrag, der diskriminierungsfrei allen Unternehmen, die im Duisburger Netz als Energieserviceanbieter tätig werden wollen, angeboten wird. Im Berichtszeitraum hat die Netze Duisburg mit vier Energieserviceanbietern einen Vertrag geschlossen. Systemseitig werden die bisher durch einen ESA angefragten Messwerte via EDIFACT im vereinbarten Turnus bereitgestellt.

Seit dem 01. April 2024 wird bei der Netze Duisburg - gemäß dem Beschluss BK6-21-282 der Bundesnetzagentur - die Übermittlung sämtlicher Nachrichten über den Übertragungsweg AS4 durchgeführt.

Am 6. Dezember 2024 hat die BNetzA die Mitteilung Nr. 4 zur Festlegung für einen beschleunigten Lieferantenwechsel in 24h Strom (LFW24) veröffentlicht. Dem vorausgegangen war eine Zusage der BNetzA, dass sie der Branche eine um zwei Monate verlängerte Test- und Implementierungsphase ermöglicht und die operative Umsetzung der BNetzA-Festlegungen für einen Lieferantenwechsel in 24h Strom auf den 6. Juni 2025 verlegt.

Die Umsetzung des LFW24 erfolgte bei der Netze Duisburg planmäßig. Die IT-technische Umstellung der Systeme konnte trotz der damit einhergehenden Komplikationen dennoch erfolgreich durchgeführt werden. Erwähnenswert bleibt aber insbesondere, dass die Nacharbeiten zu den Vorgaben zum API-Prozess – also die Ermittlung der Marktlokations-ID durch den Lieferanten beim Netzbetreiber, wenn diese vor dem Lieferantenwechsel oder der Kündigung nicht bekannt ist - bis heute zu erheblichem Mehraufwand bei der Netze Duisburg führen. Begründet ist das insbesondere darin, dass weiterhin Energielieferanten ihre Kunden zur Anfrage der Marktlokations-ID an den Netzbetreiber verweisen. Diese Vorgehensweise führt zu erheblichem Mehraufwand, was der ursprünglichen Intention der Einführung des API-Prozesses entgegensteht. Die notwendigen Korrekturen und Nachbearbeitungen müssen bilateral mit den betroffenen Marktpartnern abgestimmt und anschließend in den Systemen händisch umgesetzt werden. Dabei liegt die Ursprüngliche Intention der Vorgaben zum API-Prozess für die Anfrage auf Marktlokation im Rahmen der Marktkommunikation (MaKo 2025/2026) darin, den Lieferantenwechsel, insbesondere innerhalb von 24 Stunden (LFW24), zu beschleunigen.

Die Festlegung BK6-24-174 der Bundesnetzagentur 24.10.2024 regelt die Anpassung der Marktkommunikation zur Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG) auf Grundlage des novellierten Messstellenbetriebsgesetzes. Ziel ist es, die standardisierte Übermittlung von Zeitreihenwerten aus intelligenten Messsystemen in den energiewirtschaftlichen Marktprozessen umzusetzen. Die Netze Duisburg hat für alle von der Festlegung BK6-24-174 betroffenen Marktlokationen die geforderte Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG) bis zum 6. Juni 2025 umgesetzt.

Mit der Formatanpassung zum 1. April 2025 wurden auch die Prozesse zur Anweisung von Steuerbefehlen vom Netzbetreiber an den Messstellenbetreiber und zur Bestellung von

Steuerbefehlen vom Lieferanten an den Messstellenbetreiber über einen API-Webdienst bei der Netze Duisburg umgesetzt.

Die Überführung der Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (Strom) in die GPKE (MPES (BK6-20-160) befindet sich derzeit noch teilweise in der Umsetzungsphase. Die Fristen und Prozesse der MPES werden weitestgehend den Regelungen des Bezugs angepasst. Insbesondere die Prozesse zur Direktvermarktung befinden sich derzeit noch in der Umsetzung.

Letztlich kann festgestellt werden, dass dank gleichbleibend konsequenter Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse im Berichtszeitraum keine unbundling-relevanten Beschwerden aus diesem Bereich zu verzeichnen sind. Es ist sichergestellt, dass die Wettbewerbsbereiche des DVV-Konzerns, insbesondere die Bereiche des assoziierten Vertriebs, nicht unzulässig bevorzugt werden. Die Gleichbehandlungsstelle wird die unbundling-konforme Umsetzung und Anwendung der Marktprozesse weiterhin begleiten.

## **7.2. Transformation der SAP ERP Landschaft nach S4/HANA**

Wie viele Energieversorgungsunternehmen steht auch der DVV-Konzern aktuell vor der Herausforderung, ihre bestehende SAP IS-U-Systemlandschaft zu modernisieren. Hintergrund sind technologische Weiterentwicklungen sowie die strategische Ausrichtung von SAP SE, künftig stärker auf die Plattform SAP S/4HANA zu setzen. Um die technologische Transformation aller durch die DVV betriebenen SAP-Systeme auf S/4-HANA sicherzustellen, hat der DVV-Konzern das Programm „Fit4HANA“ ins Leben gerufen.

Die Transformation ist nicht nur ein technisches Upgrade, sondern umfasst umfassende organisatorische, prozessuale Anpassungen, bei der die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Unbundling sicherzustellen sind. Ein besonderes Augenmerk der bei der Transformation liegt insbesondere auf der Einhaltung der Unbundling-Vorgaben in Bezug auf die Schwerpunkte

- System- und Mandantentrennung,
- Zugriffskontrollen und Berechtigungen,
- Datentrennung,
- die Prozess- und Organisationsanpassungen, sowie
- Projektorganisation und Governance.

Zudem ist die Beibehaltung des Schutzes netzrelevanter Daten durch rollenbasierte Zugriffskonzepte, strikte Trennung von Benutzerrollen und Protokollierung von Zugriffen sicherzustellen. Auch ist eine diskriminierungsfreie Behandlung der Marktpartner bei der Durchführung von Testszenarien sicherzustellen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde in das Projekt informativ eingebunden und im Berichtszeitraum insbesondere bei konkreten Fragestellungen zur Umsetzung der Unbundling-Vorgaben kontaktiert. Grundsätzlich kann bestätigt werden, dass durch das bestehende IT-Berechtigungskonzept (siehe dazu 6.4) - in der derzeit noch andauernden Umstellungsphase – nach wie vor gewährleistet ist, dass die Letztentscheidung zur Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten in SAP-Systemen bei der Netze Duisburg liegt und dass die Zugriffsberechtigung zum SAP-System nur von den Berechtigungsverantwortlichen in der Netze Duisburg freigegeben werden. Ebenso ist sichergestellt, dass beispielsweise die Umsetzung von Testszenarien, sowie der Austausch von Marktstammdaten ausschließlich unter

Einhaltung der Unbundling-Vorgaben erfolgt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Unbundling-Konformität in der Umstellungsphase sichergestellt ist.

### **7.3. Ersatzversorgung bei Geschäftseinstellung / Insolvenzen**

Im Laufe des Berichtsjahres 2025 hat im Netzgebiet der Netze Duisburg keine Bilanzkreisschließung oder Einleitung des Insolvenzverfahrens stattgefunden. Bei einem Gasanbieter war die Netze Duisburg jedoch gezwungen, aufgrund von ausbleibender Zahlung der Netz- und Messentgelte, den Lieferantenrahmenvertrag aufzukündigen. Die drei ihm zugeordneten Marktlokations-IDs wurden dem Grundversorger im Netzgebiet der Netze Duisburg zugeordnet. Alle anderweitigen Meldungen an den Grundversorger erfolgten in Reaktion auf proaktive Beendigungen oder Kündigungen durch die beteiligten Lieferanten.

### **7.4. Marktstammdatenregister**

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) besteht ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes, welches von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Das MaStR erfasst die Stammdaten der Marktakteure und Anlagen der leitungsgebundenen Energieversorgung im Strom- und Gasmarkt. Es bündelt energiewirtschaftliche Daten in einem zentralen, behördlichen Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, gegenüber der Bundesnetzagentur den verantwortlichen Marktakteursvertreter festzulegen. Falls kein Marktakteursvertreter benannt oder dieser ausgeschieden ist, ist der Teilnehmeradministrator als Rückfalloption der Ansprechpartner gegenüber der Bundesnetzagentur.

Im DVV-Konzern wird die Funktion des Teilnehmeradministrators für alle Marktteilnehmer des Konzerns von einem Mitarbeiter der Netze Duisburg wahrgenommen, um eine einheitliche und diskriminierungsfreie Administration zu gewährleisten. Die Einrichtung von Marktakteuren und Nutzern erfolgt nach Maßgabe der Konzerngesellschaften, wobei insbesondere Marktakteursvertreter Mitarbeiter der betroffenen Konzerngesellschaften sind.

Der Teilnehmeradministrator der Netze Duisburg ist sich seiner Funktion als Rückfalloption bewusst. Diese Vorgehensweise unterstützt eine diskriminierungsfreie und entflechtungskonforme Betreuung des Marktstammdatenregisters.

### **7.5. Kalkulation der Netzentgelte**

Im Berichtszeitraum wurden bei der Netze Duisburg die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2025 die voraussichtlichen Netzentgelte für das Strom- und für das Gasverteilstrom rechtzeitig am 14.10.2025 im Internet veröffentlicht. Die Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte für das Kalenderjahr 2025 erfolgte für das Strom- und für das Gasverteilstrom am 17.12.2025. Gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV erfolgte die Mitteilung an die Bundesnetzagentur für das Stromverteilstrom und für das Gasverteilstrom an die Regulierungskammer des Landes Nordrhein-Westfalen (RegK NRW).

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2025 wurden neben den Hinweisen der BNetzA zur Veröffentlichung und Bildung von Netzentgelten für Strom- und Gasnetzbetreiber auch die Rundschreiben der BNetzA mit Hinweisen zur Anpassung der Erlösobergrenze für das

Stromverteilnetz entsprechend berücksichtigt. Bei der Entgeltbildung konnten auch die Festlegung zu Entgelten für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV“ (BK8-25-003-A) entsprechend berücksichtigt werden. Dabei wurde durch die Netze Duisburg nach wie vor prozessual sichergestellt, dass die Entgeltermittlung der Netzentgelte unbundlingkonform durchgeführt wird und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt.

Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen des vertikal integrierten Unternehmens. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass wirtschaftlich sensible Informationen weder vor noch nach Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die an der Kalkulation der Netzentgelte beteiligten Mitarbeiter der Netze Duisburg, zur Einhaltung des informativen Unbundlings verpflichtet.

### **7.6. Beschwerdemanagement**

Die Netze Duisburg hat ein eigenes Beschwerdemanagement eingerichtet, das sämtliche Netzbetreiberprozesse betreffenden Beschwerden entgegennimmt, diese koordiniert und abschließend klärt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in den Prozess aktiv mit eingebunden und hat eine direkte Zugriffsmöglichkeit auf das Störungsportal, um sich jederzeit über die eingegangenen Beschwerden informieren zu können.

Die hier im Berichtszeitraum verzeichneten Beschwerden waren von untergeordneter Rolle im Sinne der Gleichbehandlung. Zwei Beschwerden von Marktteilnehmern waren auf den ersten Blick zunächst als entflechtungsrechtlich problematisch einzustufen. Nach eingängiger Prüfung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten kann im Ergebnis bestätigt werden, dass diese aus Sicht des Unbundling keine Relevanz entwickelt haben. Hier wurden IT-seitig von der Netze Duisburg einige Artikel-ID nicht, bzw. nicht korrekt übermittelt. Die betroffenen Lieferanten hatten daraufhin ohne Rücksprache mit dem Netzbetreiber die Verträge mit den Kunden storniert. Diese hatten sich daraufhin bei der Netze Duisburg beschwert. Die Netze Duisburg hat unmittelbar nach Kenntnisnahme die Ursache beseitigt und alle betroffenen Vorgänge diskriminierungsfrei und im Sinne der betroffenen Beteiligten korrigiert. Die darüber hinaus eingegangenen Beschwerden, beispielsweise zu Baustellen, Zählerständen und/oder Zählerwechseln haben ebenfalls keine Unbundling-Relevanz entwickelt.

## **8. Netzbetreiberprozesse im Rahmen der Energiewende**

Angesichts der klima- und sicherheitsbezogenen Herausforderungen und im Zuge des mit der Energiewende einhergehenden Transformationsbedarfs hat der DVV-Konzern ein umfassendes Klimastrategieprogramm gestartet. Mit „DVV 2035“ positioniert sich der DVV-Konzern zum Thema Klima- und Umweltschutz, um bis 2035 in allen Geschäftsbereichen CO<sub>2</sub>-neutral zu werden. Das diesbezügliche „Klimaschutzprogramm DVV 2035“ zeigt umfangreiche Maßnahmen auf, wie sich durch Entwicklung und Implementierung neuer Technologien eine Strom- Wärme- und Mobilitätswende in Duisburg realisieren lässt.

Dabei spielt die Stromnetzinfrastruktur eine entscheidende Rolle und wird zu einem wichtigen Akteur in der Energiewende. Im Hinblick auf die Entflechtungsrechtlichen Bestimmungen des Netzbetriebs können sich daraus möglicherweise Berührungspunkte ergeben.

In diesem Zusammenhang lassen sich insbesondere die Programmpunkte

- Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern und Freiflächen,
- Ausweitung der öffentlichen Ladepunkte und
- Integration von grünem Wasserstoff in die Energieversorgungssysteme

mit möglicher entflechtungsrechtlicher Relevanz erkennen. Im Folgenden wird auf die zuvor genannten spezifischen Punkte näher eingegangen.

### **8.1. Ladesäulen im DVV-Konzern**

Die Netze Duisburg in ihrer Eigenschaft als Betreiberin von Energieversorgungsnetzen betreibt keine öffentliche Ladesäuleninfrastruktur. Zudem hält sie weder Eigentum an öffentlichen Ladesäulen für Elektromobilität, noch entwickelt, verwaltet oder betreibt sie eine solche. Damit entspricht sie den Bestimmungen des § 7c EnWG.

Der im Zusammenhang mit der Errichtung der öffentlichen Ladesäuleninfrastruktur notwendige Prozess der Herstellung des Netzanschlusses liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich der Netzgesellschaft. Dabei handelt die Netzgesellschaft diskriminierungsfrei und behandelt alle Anfragen zur Herstellung eines Netzanschlusses einheitlich. Der Prozess zur Herstellung eines Netzanschlusses für Ladesäuleninfrastruktur unterscheidet sich nicht von dem Prozess zur Herstellung eines sonstigen, anderweitigen Netzanschlusses im Strombereich.

Vielmehr ist es so, dass die SWDU Eigentümerin und Betreiberin von 460 öffentlichen Ladepunkten an 183 Standorten im Duisburger Stadtgebiet ist (Stand 31.12.2025). Die SWDU ist ebenso für die Entwicklung und Verwaltung dieser öffentlichen Ladesäulen verantwortlich. Falls notwendig, arbeitet sie mit Dienstleistern zusammen.

Die für die Entwicklung und Errichtung der Ladeinfrastruktur wesentlichen Teilprozesse liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich der SWDU. Sie trägt das wirtschaftliche Risiko im Zusammenhang mit der Entwicklung, Errichtung, Verwaltung und dem Betrieb der Ladesäuleninfrastruktur für Elektromobile und hat die Letztentscheidungsgewalt, um diese Prozesse ganzheitlich verantworten zu können.

Die Aufrechterhaltung des technischen Betriebszustandes der seitens SWDU errichteten Ladesäuleninfrastruktur, wird im Rahmen eines weisungsgebundenen Dienstleistungsverhältnisses zwischen der Netze Duisburg und der SWDU gewährleistet. Dazu hat die SWDU die Netze Duisburg beauftragt, sich um die Durchführung der technischen Wartung und Instandhaltung, sowie um die Behebung von technischen Störungen zu kümmern. Dazu wurde ein entsprechender Servicevertrag zwischen der SWDU und der heutigen Netze Duisburg geschlossen. Die für diese Dienstleistung anfallenden Kosten trägt die SWDU vollumfänglich.

Neben den öffentlich zugänglichen Ladesäulen im Duisburger Stadtgebiet (siehe dazu auch die Liste der Ladesäulen auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/E-Mobilitaet/Ladesaeulenkarte/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/E-Mobilitaet/Ladesaeulenkarte/start.html)), betreibt die SWDU auf dem Betriebsgelände des DVV-Konzerns weitere nicht für die Öffentlichkeit zugängliche Ladesäulen bzw. Wallboxen für Elektromobilität.

Über diese Ladesäulen bzw. Wallboxen besteht für alle Gesellschaften des DVV-Konzerns die Möglichkeit, ihre elektrisch betriebenen Dienstfahrzeuge zu laden.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Laden der Dienstfahrzeuge entstehen, werden fahrzeugspezifisch seitens SWDU an die jeweilige Gesellschaft weiterberechnet. Zudem haben auch die Mitarbeiter des DVV-Konzerns die Möglichkeit, ihre privaten Elektromobile an den Ladesäulen auf den Betriebsgelände des DVV-Konzerns zu laden. In diesem Fall sind die Kosten für das Laden privater Mitarbeiterfahrzeuge seitens der Mitarbeiter gegenüber der SWDU zu entrichten.

## **8.2. PV-Anlagen / Netzdienliche Speicheranlagen**

Wie bei den Ladesäulen auch, besteht im DVV-Konzern der Wunsch zu Ausweitung des Geschäftes mit regenerativen Erzeugungsformen. Um diesem Wunsch nachzukommen, werden die Dachflächen im DVV-Konzern – u. a. auch die des Netzbetreibers – zum Zwecke der Installation von PV-Anlagen genutzt. Bereits im letzten Berichtszeitraum wurden seitens der SWDU zwei PV-Anlagen auf Gebäuden der Netze Duisburg installiert und in Betrieb genommen. Eine weitere PV-Anlage steht noch immer kurz vor der Einbindung. Der über die PV-Anlagen erzeugte Solarstrom wird direkt in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist, ohne dass der Anlagenbetreiber selbst Strom für den Eigenverbrauch entnimmt (Volleinspeisung).

Die Netze Duisburg ist selbst weder Betreiber noch Errichter oder Eigentümer der PV-Anlagen. Sie fungiert hier lediglich als Verpächterin der Dachflächen, da es sich um Gebäude der Netze Duisburg handelt. Für eine diskriminierungsfreie und saubere Trennung zwischen der Erzeugungseinheit (PV-Anlage) und den im Eigentum der Netzgesellschaft befindlichen Gebäuden wurde ein Pachtvertrag über die Nutzung der Dachflächen zwischen der Netzgesellschaft und dem Betreiber der SWDU erarbeitet. Damit werden die entflechtungsrechtlichen Vorgaben der BNetzA zu PV-Anlagen vollumfänglich erfüllt.

Derzeit befinden sich keine (netzdienlichen) Speicheranlagen i.S.d. § 11a oder 11b EnWG in Betrieb oder Nutzung durch die Netze Duisburg.

## **8.3. Wasserstoffinfrastruktur im DVV-Konzern**

Wie im Jahr zuvor, beschäftigen sich auch im Berichtsjahr innerhalb des DVV-Konzerns unterschiedliche Bereiche mit dem Zukunftsthema Wasserstoff. Der DVV-Konzern beteiligt sich u. a. an einem Projekt im Duisburger Hafen. Die Netze Duisburg bedient darüber hinaus – freiwillig und unverbindlich – Anfragen zur Datenerhebung im Rahmen der Planung zum Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) und liefert Daten zur gemeinsame Marktabfrage der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber zur Erfassung von Wasserstoffherzeugung, -einspeisung, -speicherung und -verwendung sowie Großverbrauchern Strom. Sämtliche Projekte und Überlegungen befinden sich – wie im Jahr zuvor auch – noch immer in einem Entwicklungsstadium.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass bisher keines der Unternehmen im DVV-Konzern eine reine Wasserstoffinfrastruktur betreibt. Damit bestand auch im Berichtsjahr weiterhin keine Notwendigkeit, eine „Opt-In“-Entscheidung gem. § 28j Abs. 3 EnWG zu treffen.

Die Entwicklungen in diesem Zusammenhang innerhalb des DVV-Konzerns bleiben unter Beobachtung der Gleichbehandlungsstelle.

#### **8.4. Die kommunale Wärmeplanung: Erhebung und Bereitstellung von Daten**

Die kommunale Wärmeplanung ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Wärmewende und dient der langfristigen Transformation der Wärmeversorgung hin zu einer klimaneutralen, nachhaltigen und effizienten Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene. Rechtsgrundlage ist das zum 1. Januar 2024 in Kraft getretene Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG).

Die planungsverantwortliche Stelle für die kommunale Wärmeplanung ist gemäß Wärmeplanungsgesetz die jeweilige Kommune. Diese ist berechtigt, die für die Durchführung der Wärmeplanung erforderlichen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen (§ 10 Abs. 1 WPG). Nach § 11 WPG sind unter anderem auch Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, der planungsverantwortlichen Stelle die für die Durchführung der Wärmeplanung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, wobei die Verwendung der Daten aus dem Netzbereich jedoch an die Nutzung der kommunalen Wärmeplanung gebunden wurden. Darüber hinaus kann die Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beauftragen. Die Erhebung und Bereitstellung von Daten ist dabei ein zentraler Schritt, um eine fundierte und effektive Planung zu ermöglichen.

Die Stadt Duisburg hat die DVV schon im Februar 2024 mit der Durchführung sowie dem Projektmanagement und der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung beauftragt. Die DVV unterstützt damit die Stadt Duisburg bei der organisatorischen und fachlichen Umsetzung des Planungsprozesses. Zur technischen Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung hat die DVV ein externes Dienstleistungsunternehmen damit beauftragt, insbesondere den Aufbau einer Analyse- und Visualisierungsplattform für die kommunale Wärmeplanung umzusetzen und die im Wärmeplanungsgesetz vorgesehenen Planungs- und Auswertungsprozesse zu unterstützen.

Die Bereitstellung entsprechender Daten aus dem DVV-Konzern für die Analyse- und Visualisierungsplattform erfolgt projektbezogen über die Projektleitung der DVV an den beauftragten Dienstleister. Hier wurde sichergestellt, dass insbesondere eine Weitergabe von Daten an Vertriebs- und/oder Erzeugungseinheiten vertraglich und prozessual ausgeschlossen ist. Bei der Verarbeitung der Daten werden die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit eingehalten. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung grundsätzlich nicht weitergegeben. Soweit Verbrauchs- oder Strukturdaten verwendet werden, erfolgt dies ausschließlich in anonymisierter oder aggregierter Form.

Zur Wahrung der Unbundling-Vorgaben wurde für den Zugriff auf die Analyse- und Visualisierungsplattform ein rollenbasiertes Berechtigungskonzept eingerichtet. Der Zugang zur Plattform erfolgt über ein definiertes Rollenmodell ausschließlich nach vorheriger Freigabe durch den zuvor festgelegten Berechtigungsverantwortlichen in der Netze Duisburg. Die Letztentscheidung zur Vergabe von Zugriffsberechtigungen auf die Plattform liegt ausschließlich bei Mitarbeitern der Netze Duisburg

Das Berechtigungskonzept stellt sicher, dass detaillierte netzbezogene Informationen ausschließlich autorisierten Mitarbeitenden der Netze Duisburg zugänglich sind. Weitere Projektbeteiligte erhalten ausschließlich Zugriff auf aggregierte und für Planungszwecke aufbereitete Daten. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sensible netzbezogene Informationen geschützt bleiben und insbesondere eine Weitergabe von wirtschaftlich relevanten Daten in

Bereiche des Vertriebs und/oder der Erzeugung von Energie (Strom, Gas und Wasserstoff) ausgeschlossen wird. Die Unbundling-Konformität ist damit sichergestellt.

Durch die beschriebenen organisatorischen und technischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass sowohl die gesetzlichen Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes als auch die gesetzlichen Vorgaben zur Wahrung des informatorischen Unbundlings eingehalten werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zweckgebunden im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung und unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Im Berichtsjahr hat der Gleichbehandlungsbeauftragte das Thema Datenweitergabe im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung weiterhin aktiv begleitet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde über die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung informiert und stand im Projektverlauf beratend zu Fragen des informatorischen Unbundlings gemäß § 6a EnWG zur Verfügung.

#### **8.5. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)**

Die Netze Duisburg hat auf ihrer Homepage eine Informationsquelle geschaffen (siehe dazu <https://www.netze-duisburg.de/anschiessen/steuerbare-verbrauchseinrichtungen>), die darüber informiert, dass die Bundesnetzagentur eine Neuregelung zur Integration von Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erarbeitet hat und dass die Nutzer für die Bereitstellung dieser Flexibilität in Form von reduzierten Netzentgelten profitieren können. Dabei wird dargelegt, dass die betroffenen Anlagen – sofern sie von reduzierten Netzentgelten profitieren möchten - im Gegenzug eine temporäre Leistungsbegrenzung bei hoher Netzauslastung zulassen müssen und dass die Anlagen dazu steuerbar gemacht werden. Ergänzend wird ein Online-tool bereitgestellt, das eine Hilfestellung bei der Beantwortung der Frage bietet, ob die Neuregelungen für den betreffenden Haushalt relevant sind, was eine netzorientierte Steuerung bedeutet und welche finanziellen Vorteile in Form einer Netzentgeltreduzierung bestehen. Eine Vereinbarung über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen kommt durch eine gegenseitige Vereinbarung zwischen Kunde und – nach entsprechender Bestätigung – der Netze Duisburg zustande. Diese Vereinbarung wird als Download auf der Homepage der Netze Duisburg zur Verfügung gestellt.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Netzanschluss hat die Netze Duisburg ein Preissystem mit einer pauschalen Netzentgeltreduktion (Modul 1/ Grundmodul), sowie ein Preissystem mit einer prozentualen Netzentgeltreduktion (Modul 2) fristgerecht mit Gültigkeit ab 01.01.2025 veröffentlicht. Ab dem 01.04.2025 steht ein weiteres Preissystem, das Anreizmodell (Modul 3), zur Wahl.

Bei der gezielten Leistungssteuerung von Verbrauchern war aus Sicht der Gleichbehandlung darauf zu achten, dass bei der Umsetzung der Neuregelungen, das Gebot der Nicht-Diskriminierung erfüllt ist.

Die Netze Duisburg hat aus diesem Grund Steuerungsparameter umgesetzt, die sich bei Einleitung von Maßnahmen zur Leistungssteuerung ausschließlich an den technischen Begebenheiten im Stromnetz orientieren. Eine Diskriminierung ist damit ausgeschlossen.

### **8.6. Abschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber**

Bei Gefährdungen für die Stromversorgung im Übertragungsnetz wird nach Aufforderung des Übertragungsnetzbetreibers eine mit der Feuerwehr Duisburg und dem Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz der Kommune abgestimmte Abschaltreihenfolge von Stadtgebieten diskriminierungsfrei und rollierend manuell durchgeführt. Für diese Thematik liegt allen beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung und Arbeitsanweisung vor. Bei Frequenzabfall im Verbundnetz greift ein automatischer, unterfrequenzabhängiger Lastabwurf (UFLA). Ziel des in 10 Frequenzstufen aufgegliederten Abwurfkonzepts ist es, die Abwurfleistung über die einzelnen Stufen (auch räumlich) möglichst gleichmäßig zu verteilen.

Die Netze Duisburg hat nach den Regeln der VDE-AR-N 4142 und in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr, auf Basis von technischen Kriterien, Kriterien der Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz, die Abwurfpunkte bestimmt und eine Zuordnung zu den einzelnen Frequenzstufen auf dieser Grundlage vollzogen.

Aufgrund der verwendeten Auswahlkriterien ist das Diskriminierungsverbot erfüllt.

### **8.7. Notfallplan Gas**

Im Fall einer drohenden Gasmangellage ist die Netze Duisburg verpflichtet, unterstützend zu agieren. Um im Falle einer drohenden Gasmangellage ausreichend vorbereitet zu sein, wurden bei der Netze Duisburg als Maßnahme der Systemverantwortung gegenüber Gas-Letzverbrauchern im Engpassfall, die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes definiert und prozessual festgeschrieben.

### **8.8. Maßnahmen der Systemverantwortung Gas**

Grundsätzlich sind Betreiber von Fernleitungsnetzen berechtigt und verpflichtet, im Falle einer Störung oder Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit ihrer Versorgungsnetze die Gefährdung oder Störung durch netzbezogene Maßnahmen und marktbezogene Maßnahmen zu beseitigen. Die Netze Duisburg als nachgelagerter Netzbetreiber wäre gemäß § 16a EnWG in diesem Fall verpflichtet, die notwendigen Handlungen nach vorheriger Anweisung durch den Betreiber von Fernleitungsnetzen vorzunehmen.

Eine der möglichen Optionen wäre dabei, Kunden vorübergehend vom Netz zu nehmen, oder deren Gasversorgung entsprechend einzuschränken.

Die Netze Duisburg hat die dazu notwendigen Prozesse diskriminierungsfrei definiert und als Maßnahme der Systemverantwortung die im Engpassfall zur Umsetzung gegenüber Gas-Letzverbrauchern notwendigen Maßnahmen prozessual festgeschrieben. Die praktische Umsetzung bis hin zu Sperrplänen und daraus resultierenden Abschaltpotentialen wurden ebenfalls im Management System dokumentiert.

### **8.9. Aufrechterhaltung der Systemstabilität Strom – Einführung Redispatch 2.0**

Mit der Einführung des Redispatch 2.0 im Jahr 2021 hat die Netze Duisburg Prozesse aufgebaut, die die Beschlüsse BK6-20-059, BK6-20-060 und BK6-20-061 der Bundesnetzagentur umsetzen. Im Berichtsjahr 2025 wurden diese Prozesse grundlegend an die neuen gesetzlichen Anforderungen und regulatorischen Vorgaben angepasst.

Netze Duisburg hat die Entwicklungen im Festlegungsverfahren BK6-23-241 zur Fortentwicklung des Redispatch 2.0 kontinuierlich verfolgt und vorbereitet. Der von der Bundesnetzagentur am 11. April 2025 zur Konsultation gestellte Festlegungsentwurf sieht eine schrittweise Einführung des bilanziellen Ausgleichs vor, wobei EE-Anlagen im Verteilernetz sukzessive in das Planwertmodell überführt werden sollen. Die Beschlusskammer 6 und 8 der Bundesnetzagentur haben in ihrem zweiten Festlegungsentwurf vom Oktober 2025 präzisierende Regelungen zu folgenden Bereichen vorgelegt:

- Weiterentwicklung der Bilanzierungsmodelle mit schrittweiser Überführung ins Planwertmodell
- Anpassungen bei den Kommunikationsprozessen und Stammdatenanforderungen
- Ergänzungen bei den zu übermittelnden Stammdaten, insbesondere für Speicheranlagen
- Konsolidierung der Regelungen zum sogenannten Wind-Bin-Verfahren
- Präzisierungen zur Ausfallarbeit und Informationsbereitstellung

Die Netze Duisburg steht im engen Austausch mit dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH, um die Prozessanpassungen zeitgerecht und koordiniert umzusetzen. Gemäß der Mitteilung Nr. 8 der Bundesnetzagentur vom 04.02.2022 zum Redispatch 2.0 hat die Netze Duisburg die Betriebsbereitschaft im Sinne der BDEW-Übergangslösung gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber sowie der Bundesnetzagentur angezeigt.

Im Berichtszeitraum 2025 wurde die operative Einsatzbereitschaft unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen aufrechterhalten und für die Durchführung von Tests in Abstimmung mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH bereitgehalten. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung von Redispatch-Maßnahmen wurden entsprechend den aktuellen BDEW-Anwendungshilfen, insbesondere dem Netzbetreiberkoordinationskonzept (NKK-Rahmendokument und NKK-Detailprozesse), kontinuierlich weiterentwickelt.

Die Quote der Stammdatenanreicherung konnte im Berichtsjahr 2025 auf ca. 95 % gesteigert werden. Diese Erhöhung wurde durch intensiviertere Abstimmungen mit den Anlagenbetreibern und Einsatzverantwortlichen (EIV) erreicht. Für die verbleibenden Anlagen werden die Abstimmungen kontinuierlich fortgeführt, wobei die erweiterten Stammdatenanforderungen gemäß dem Festlegungsentwurf BK6-23-241 berücksichtigt werden.

Für den Fall von Maßnahmen zur Reduzierung der Einspeisung und dem damit verbundenen finanziellen Ausgleich bestehen bei Netze Duisburg etablierte Prozesse, die eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur sicherstellen.

Die Netze Duisburg verfolgt die weiteren Entwicklungen im Festlegungsverfahren BK6-23-241 aufmerksam und wird die Prozesse entsprechend den finalen Festlegungen der Bundesnetzagentur anpassen. Die Beschlusskammer hat angekündigt, dass eine abschließende Festlegung im ersten Halbjahr 2026 erfolgen soll.

Besondere Beachtung finden dabei:

- Die schrittweise Einführung des Planwertmodells für EE-Anlagen im Verteilernetz
- Die Weiterentwicklung der Anreizmechanismen für eine effiziente Bilanzierung
- Die Verbesserung der Kommunikationsprozesse und Abrufinformationen
- Die Harmonisierung der Prozesse zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreibern

Darüber hinaus wird die Netze Duisburg auch die Teilnahme am BDEW-Informationstag „Redispatch 2.0 - Neue Anforderungen durch das EnWG 2025 und BNetzA-Festlegung(en)“ am 22. April 2026 nutzen, um aktuelle Entwicklungen und Umsetzungsfragen zu diskutieren.

## **9. Ausgestaltung der Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)**

In der Netze Duisburg werden alle Aufgaben rund um die Messung und Zählung gebündelt. Sie nimmt im Netzgebiet Duisburg als Netzbetreiber auch die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers wahr und erbringt den Messstellenbetrieb in dem nach § 29 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) erforderlichen Umfang. Demzufolge erfüllt sie nicht nur die Rolle des Betreibers der konventionellen Messeinrichtungen, sondern ist auch für die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) nach dem Messstellenbetriebsgesetz verantwortlich.

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als wesentlicher Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, hat die Netze Duisburg begonnen die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber umzusetzen. Im Berichtszeitraum erfolgte der Rollout in allen verpflichtenden Bezugsfallklassen nach § 31 MsbG. Die neue, gesetzlich verpflichtende Aufteilung des Entgeltes für iMS auf Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber wurde ebenfalls umgesetzt. Die neuen Preisobergrenzen für die einzelnen Fallklassen wurden entsprechend berücksichtigt und die Preisanpassung wurde zum 23.04.2025 auf den Internetseiten der Netze Duisburg veröffentlicht. Alle aktiven Lieferanten wurden davon zuvor in diskriminierungsfreier Art und Weise per Marktkommunikation in Kenntnis gesetzt.

Gemäß § 3 Abs. 4 MsbG wird die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung sichergestellt. Die Netze Duisburg hat für den intelligenten Messstellenbetrieb getrennte Kostenstellen außerhalb der Strom- und Gasverteilung eingerichtet. Im Rahmen der Tätigkeitsabschlüsse der Netze Duisburg wurde zum 31.12.2025 ein entsprechender gesonderter Abschluss für Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme erstellt. Dieser wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie der BNetzA bekannt gemacht.

Damit wird die Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gewährleistet.

### **9.1. Anbieten und Abschließen von Messstellenverträgen**

Zur Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes ist nach § 9 Abs. 1 MsbG der Abschluss von Messstellenverträgen erforderlich. Um den Vorgaben des MsbG und der WiM zu entsprechen,

ist der Messstellenvertrag ausschließlich für den Strom-Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme mit Lieferanten, Letztverbrauchern und EEG-/KWK-Anlagenbetreibern zu schließen. Zum Abschluss der Verträge ist jeder Messstellenbetreiber verpflichtet.

Die Netze Duisburg bietet den Messstellenvertrag auf Basis des BDEW-Vertragsmusters diskriminierungsfrei allen Lieferanten an und veröffentlicht ihn auf ihrer Internetseite. Aktuell wurden 31 Messstellenverträge geschlossen.

## **9.2. Messstellenbetreiberrahmenverträge**

Die Netze Duisburg veröffentlicht den jeweils aktuell festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag auf ihrer Internetseite und schließt diese Messstellenbetreiberrahmenverträge diskriminierungsfrei ab.

Grundlage für die Abwicklung des Messstellenbetriebs im Gassektor ist die Anwendung der durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen“ für die Sparte Gas. Aktuell wurden sieben Messstellenbetreiberrahmenverträge geschlossen.

# **10. Aktivitäten der Gleichbehandlungsstelle**

## **10.1. Der Gleichbehandlungsbeauftragte**

Mit Wirkung vom 01.07.2011 hat die Geschäftsführung des DVV-Konzerns und der Vorstand der SWDU Herrn Marco Toszkowski als Gleichbehandlungsbeauftragten bestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte erbringt seine Tätigkeiten im Rahmen der Gleichbehandlung für den DVV-Konzern sowie für die mehrheitsbeteiligten Tochtergesellschaften direkt aus der DVV.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenerfüllung frei von Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens oder eines seiner Tochterunternehmen. Er ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der DVV-Konzern verfügt, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist per Vorstands- und Geschäftsführerbeschluss vom DVV-Konzern bestellt worden und war im Berichtszeitraum, über die bereits genannten relevanten Gesellschaften hinaus, auch zuständig für die Gesellschaften

- DU-IT Gesellschaft für Informationstechnologie Duisburg mbH
- energieGUT GmbH
- DCC Duisburg City Com GmbH
- SWDU Metering GmbH.

Die Leitungsebenen des DVV-Konzerns tragen das Gleichbehandlungsprogramm aktiv mit. Sie unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben und stellen ihm zeitnah alle für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung. Falls es für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, wird dem

Gleichbehandlungsbeauftragten Einsicht in notwendige Unterlagen, Zugang zu Systemen und Zutritt zu Räumen und Gebäuden gewährt (vgl. § 7a Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 EnWG).

Ebenso wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte von allen Mitarbeitern bei seiner Aufgabewahrnehmung nach bestem Wissen und Gewissen aktiv unterstützt. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Mitarbeiter Einsicht in die von ihnen verwalteten Akten, Unterlagen, elektronischen Datenverarbeitungssysteme und diskriminierungsrelevanten Prozesse gewähren. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter verpflichtet, Missstände und Unregelmäßigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms unverzüglich ihrem Vorgesetzten oder dem Gleichbehandlungsbeauftragten anzuzeigen.

### **10.2. Ansiedlung der Gleichbehandlungsstelle im DVV-Konzern**

Die Gleichbehandlungsstelle ist dem Vorstandsbereich Recht / IT /TK / Digitalisierung (VR) organisatorisch zugeordnet. Die Kommunikation der Themen der Gleichbehandlungsstelle innerhalb der Geschäftsführung der DVV einerseits und dem Vorstand der SWDU andererseits wird durch einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen der Geschäftsführung der DVV (VR) und dem Vorstand der SWDU (VI) gewährleistet.

Das Gleichbehandlungsmanagement ist fester Bestandteil des DVV-Konzerns und gewährleistet, dass die Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

### **10.3. Zusammenarbeit mit Beteiligungen**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte bietet den Beteiligungsgesellschaften des DVV-Konzerns an, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung und/oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen. Darüber hinaus wirkt der Gesellschafter DVV über die Beteiligungssteuerung auf die Einhaltung der Unbundling-Vorschriften in den Beteiligungsgesellschaften hin. Außerdem werden im DVV-Konzern und bei den Beteiligungsgesellschaften regelmäßig im Rahmen des jährlich wiederkehrenden Unbundling-Audits systematisch die typischen unbundling-relevanten Themen untersucht und analysiert. Über die Ergebnisse und die ggf. daraus abgeleiteten Empfehlungen werden die Geschäftsführungen unterrichtet.

### **10.4. Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Geschäftsführung der DVV und den Vorstand der SWDU, sowie für die Geschäftsführungen der Netze Duisburg und aller anderen mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften der DVV und der SWDU in allen unbundling-relevanten Fragestellungen. Er besitzt ein jederzeitiges Vortragsrecht gegenüber der Unternehmensleitung. Die Unternehmensleitung unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Für den Fall, dass Probleme oder Beschwerden hinsichtlich des Unbundlings auftreten, kann der Gleichbehandlungsbeauftragte dies direkt an die Unternehmensleitung herantragen und – wenn notwendig – eine Entscheidung fordern.

Zudem tauschen sich der Gleichbehandlungsbeauftragte und die Unternehmensleitung im Rahmen regelmäßiger Berichtstermine aus. Im Berichtszeitraum fanden drei Termine zur Berichterstattung bei der Unternehmensleitung statt, die entsprechend protokolliert wurden.

## 10.5. Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen

Die einzelnen Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften werden bedarfs- und zielgruppenorientiert zum Thema Unbundling geschult. Die Unbundlingschulung ist Teil des Gleichbehandlungsprogramms und dient u. a. dazu, die Themen zum Unbundling aufzufrischen und die Wahrnehmung der Unbundling-Relevanz auf einem hohen Niveau zu erhalten. Die Unbundlingschulung soll zudem Hintergründe erläutern, Handlungsempfehlungen aufzeigen und letztlich den Mitarbeitern dazu dienen, ihr tägliches Handeln an den Unbundlingvorgaben zu spiegeln.

Die Schulungsinhalte werden regelmäßig an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Teilnahme an der Unbundlingschulung ist verpflichtend und wird dokumentiert.

Zur weiteren Intensivierung des Vermittlungskonzeptes ist im Intranet des DVV-Konzerns eine eigene Seite für das Thema Gleichbehandlung/Unbundling eingerichtet worden. Die Intranetseite „Entflechtung / Unbundling“ bietet einen kompakten Überblick über den Themenkomplex und das Gleichbehandlungsprogramm. Dort sind neben einem Link zum aktuellen Gleichbehandlungsprogramm, welches im Konzernregelwerk hinterlegt ist, auch Anleitungen, ergänzende Dokumente, Ansprechpartner und der jeweils aktuelle Gleichbehandlungsbericht zu finden. Für die Kommunikation mit der Gleichbehandlungsstelle steht den Mitarbeitern die neutrale Kontakt-E-Mail-Adresse [Gleichbehandlungsbeauftragter@dvv.de](mailto:Gleichbehandlungsbeauftragter@dvv.de) zur Verfügung.

Die Präsenz-Schulungsunterlagen zum Unbundling sind auf der Intranetseite interaktiv eingebunden. In Verbindung mit einem Link zur E-Learning-Schulung wird insgesamt ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung gestellt, welches insbesondere die jeweiligen Fachvorgesetzten darin unterstützt, das Gleichbehandlungsprogramm in den Fachbereichen bekannt zu machen und für eine verbindliche Umsetzung zu sorgen.

Jeder Mitarbeiter hat neben den Schulungsveranstaltungen die Möglichkeit, eine einzelfallbezogene und vertrauliche Beratung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten in Anspruch zu nehmen. Jeder einzelne der Mitarbeiter wird nicht nur als passiver Adressat des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr wird er als aktiver „Unbundling-Verpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm genannten Pflichten zum Unbundling und nutzen die Möglichkeit, Hinweise und Fragen an die Gleichbehandlungsstelle zu richten.

Die Gleichbehandlungsstelle berät die Mitarbeiter und greift derartige Hinweise in Form von Einzelfallprüfungen durch die Gleichbehandlungsstelle auf. Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch oder schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt der Gleichbehandlungsstelle. Zu den Themen, an denen die Gleichbehandlungsstelle maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise

- Verwendung von Informationen,
- PV-Anlagen auf Gebäuden der Netzgesellschaft,
- Strategische Ausrichtung des Geschäftsbereichs Versorgung,
- S/4HANA-Transformation
- Personaltechnische Fragestellungen.

Als eine weitere Maßnahme zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern bietet die Gleichbehandlungsstelle die fachliche Begleitung einzelner Projekte im DVV-Konzern an.

### **10.6. E-Learning-Schulung zum Unbundling**

Die Gleichbehandlungsstelle hat neben Präsenzs Schulungen zum Unbundling auch eine E-Learning-Schulung zum Thema Unbundling auf den Intranetseiten des DVV-Konzerns implementiert. Die E-Learning-Schulung ist im DVV-Konzern ein fester Bestandteil, um die Entflechtungsvorgaben ganzheitlich umzusetzen. Die interaktive und durch zusätzliche Videosequenzen angereicherte E-Learning-Schulung besteht aus mehreren Erläuterungsabschnitten zu Grundlagen des Unbundling, führt Fallbeispiele an und endet letztlich mit einer Wissensabfrage. Der Zeitaufwand liegt bei etwa einer Stunde, wobei die Möglichkeit besteht, die Schulung jederzeit unterbrechen und/oder wiederholen zu können.

Die Teilnahme an der E-Learning-Schulung zum Unbundling ist für die vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeiter des DVV-Konzerns verpflichtend. Die Teilnahme wird entsprechend dokumentiert, und Versäumnisse werden über eine mehrstufige Eskalation – nötigenfalls inklusive Einbindung der jeweiligen disziplinarischen Vorgesetzten – nachgehalten. Über die Schulungssoftware ist prozessual sichergestellt, dass neue vom Gleichbehandlungsprogramm betroffene Mitarbeiter automatisch zur Teilnahme an den E-Learning-Schulungen zur Entflechtung verpflichtet werden.

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus werden im DVV-Konzern auch Mitarbeiter zur Teilnahme an der E-Learning-Schulung zur Entflechtung verpflichtet, welche in Bereichen oder Gesellschaften tätig sind, die mit Tätigkeiten des Vertriebs und/oder der Erzeugung von Strom und Gas betraut sind. Mit dieser Maßnahme werden zusätzlich auch die Mitarbeiter in vertrieblichen Bereichen zum Thema Unbundling abgeholt, die möglicherweise aus marktwirtschaftlicher Sicht mit Themen der Entflechtung konfrontiert werden. Im Ergebnis möchte der DVV-Konzern damit eine ganzheitliche Sensibilisierung zu den Entflechtungsthemen im DVV-Konzern erreichen, wodurch die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben zusätzlich untermauert werden.

Für alle vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeiter, wurde die E-Learning-Schulung im Zweijahres-Rhythmus implementiert. So wurde der Schulungszyklus aktuell im Februar 2026 – wie letztmals im Jahr 2024 – erneut ausgeführt. Der aktuelle Selbst-Check des Lernelements ist verpflichtend bis zum 30.04.2026 zu absolvieren. Alle vom Gleichbehandlungsprogramm betroffenen Mitarbeiter wurden per E-Mail zur verpflichtenden Absolvierung der überarbeiteten E-Learning-Schulung aufgefordert. Der letzte abgeschlossene Schulungszyklus wurde von 1.527 Beschäftigten absolviert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat die Möglichkeit die Teilnahme an den Schulungen zu monitorieren und im Bedarfsfall in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung und unter Einbindung der Mitbestimmung die Durchführung der Schulung einzufordern. Ein solches Vorgehen war bisher zu keiner Zeit notwendig.

Alle Gesellschaften und Bereiche des DVV-Konzerns mit seinen Mehrheitsbeteiligten, mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften, sind mittlerweile teilweise mehrfach zum Unbundling geschult und unterwiesen worden.

## 10.7. Unbundling-Prüfung

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundling-Konformität im DVV-Konzern, wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität, insbesondere in der Netze Duisburg, durchgeführt.

Im Berichtszeitraum hat sich im Bereich der bisher gewohnten Zertifizierung durch Fa. DNV Business Assurance Zertifizierung GmbH eine Änderung ergeben. Der zuletzt im Jahre 2024 neu geschlossene Zertifizierungsvertrag wurde im Mai 2025, aufgrund von Ressourcenknappheit bei der Fa. DNV Business Assurance Zertifizierung GmbH, seitens DNV aufgekündigt. In Konsequenz dessen wird das Zertifikat ab dem 12.01.2026 nicht mehr weitergeführt. Die Geschäftsführung der DVV hat sich gemeinsam mit dem Vorstand der SWDU und der Gleichbehandlungsstelle dazu entschlossen, bei den zukünftigen Unbundling-Prüfungen auf weitere externe Unterstützung zu verzichten.

Im Berichtszeitraum hat die Unbundling-Prüfung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten im Zeitraum von 17.07.2025 – 18.07.2025 stattgefunden. In Anlehnung an die zuvor durchgeführten Audits und basierend auf der Grundlage des Gleichbehandlungsprogramms des DVV-Konzerns mit den mit Netzbetreiberaufgaben befassten Gesellschaften, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte neben den Gesellschaften DVV und SWDU schwerpunktmäßig insbesondere den **Prozess der Netze Duisburg zum „Netzanschluss > 5 MVA“** auf ihre Unbundling-Relevanz geprüft.

Ein besonderes Augenmerk der Prüfung lag insbesondere auf der Einhaltung der Unbundling-Vorgaben in Bezug auf die diskriminierungsfreie Behandlung der Anschlusspetenten bei der Beantragung von Netzanschlüssen in der Mittelspannung. Dabei lagen vor allem

- die Prozesse und Verfahren zur Beantragung von Leistungen größer 5 MVA,
- das Vergabeverfahren und der Umgang mit verfügbaren Netzkapazitäten,
- die Teilnahmebedingungen und
- die verwendeten Dokumente

im Fokus der Prüfung. Zudem wurde bei der Prüfung insbesondere darauf geachtet, ob bei der Abwicklung der Prozesse und der Veröffentlichung von Dokumenten auf den Internetseiten der Netze Duisburg GmbH, die Vorgaben zum Kommunikationsverhalten eingehalten werden.

Die steigende Nachfrage nach Netzanschlüssen mit einer Leistung über 5,0 MVA überschreitet zunehmend die verfügbaren Kapazitäten im Netz der Netze Duisburg GmbH. Um die Transparenz, Gleichbehandlung und eine diskriminierungsfreie Kapazitätsvergabe sicherzustellen, führt die Netze Duisburg GmbH ein standardisiertes Vergabeverfahren durch. Dieses Verfahren gilt für alle neuen Netzanschlüsse über mehr als 5 MVA, sowie für Leistungserhöhungen von Bestandsanschlüssen, die eine Kapazitätserhöhung um mehr 1 MVA vorsehen und bereits zuvor oder durch diese Erhöhung eine Kapazität von 5 MVA überschreiten.

Die Netze Duisburg GmbH ermittelt die verfügbaren Netzkapazitäten jährlich neu und weist diese im Rahmen des standardisierten Verfahrens den jeweiligen Antragsstellern zu bzw. bietet diese den Antragsstellern an. Dabei werden verschiedene Lösungsoptionen berücksichtigt, darunter die Nutzung ungenutzter Kapazitäten aus bestehenden Anschlüssen, flexible Netzanschlussmodelle sowie eine gleichmäßige Zuteilung freier Kapazitäten unter den

Antragstellern. Sofern die zum Prüfzeitpunkt in Summe vorhandenen Netzkapazitäten nicht ausreichen, um allen Antragsstellern die jeweils von ihnen beantragte Kapazität zur Verfügung zu stellen, erfolgt eine systematische Prüfung nach objektiven, diskriminierungsfreien Kriterien. Die Zuteilung der zum Vergabezeitpunkt verfügbaren Kapazitäten an Antragsteller erfolgt gemäß eines diskriminierungsfreien, einheitlichen und nachvollziehbaren Prüfprozesses innerhalb des Vergabeverfahrens.

Im Ergebnis wurden keine Unbundling-Abweichungen festgestellt. In 8 Fällen konnte aber - neben den positiven Aspekten im Rahmen der Unbundling-Prüfung - in operativen Details ohne Diskriminierungspotential auch Verbesserungspotentiale festgestellt werden. Diese lagen allesamt in der Verwendung von Dokumenten auf der Homepage der Netzgesellschaft. Die hieraus resultierenden Empfehlungen des Gleichbehandlungsbeauftragten wurden im Berichtszeitraum umgehend umgesetzt.

### **10.8. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten**

In regelmäßigen Abständen wurden stichprobenartig diverse veröffentlichte Telefonnummern sowie die Inhalte des Internetauftritts der Netze Duisburg auf Einhaltung der Regelungen zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten gemäß § 7a Abs. 6 EnWG überprüft. Dabei konnten bisher keine diesbezüglichen Verstöße festgestellt werden.

### **10.9. Formulardatenbank**

Der DVV-Konzern betreibt eine Formulardatenbank welche ausschließlich innerhalb des Firmen-Intranets von den Mitarbeitern des DVV-Konzerns zu erreichen ist. Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Formulardatenbank und deren Funktion, sowie die darin enthaltenen Formularvorlagen der Netze Duisburg regelmäßig stichprobenartig auf die Einhaltung der Regelungen zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten gemäß § 7a Abs. 6 EnWG geprüft. Es konnten auch im diesjährigen Berichtszeitraum keine unbundling-relevanten Verstöße festgestellt werden.

### **10.10. Unbundling-Beschwerden**

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

### **10.11. Fortbildungsmaßnahmen des Gleichbehandlungsbeauftragten**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nutzt die regelmäßig stattfindenden Seminare und Informationsveranstaltungen der Verbände BDEW, VKU und der Netzwerkpartner, um sich selbst kontinuierlich fortzubilden und stets über die aktuellen Entwicklungen informiert zu sein. Im Berichtszeitraum nahm der Gleichbehandlungsbeauftragte an folgenden Informationsveranstaltungen zu Unbundling-Themen teil:

- Netzwerkpartner-Informationsveranstaltung: „20. Informationstreffen für Gleichbehandlungsbeauftragte“ (Februar 2025).
- Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte 2025.

Zu aktuellen Unbundling-Fragestellungen wird darüber hinaus ein regelmäßiger Kontakt mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Unternehmen gepflegt.

## 11. Ausblick

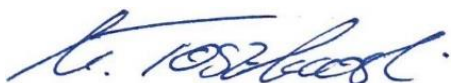
Das Klimaschutzprogramm „DVV 2035“ wird auf die Aktivitäten im Bereich der Errichtung von Photovoltaikanlagen und öffentlichen Ladepunkten im DVV-Konzern noch mehrere Jahre beeinflussen. Die Gleichbehandlungsstelle wird diese Prozesse weiterhin begleiten, diesbezüglich ihre Beratungs- und Informationstätigkeit anbieten und die Aktivitäten an den entflechtungsrechtlichen Vorgaben spiegeln.

Auch das Programm Fit4HANA wird die Gleichbehandlungsstelle im Jahr 2026 weiter beschäftigen. Insbesondere die Regelungen und organisatorischen Prozesse zu Vergabe und Entzug von Zugriffsberechtigungen auf den Netzmandanten im Zusammenhang mit der Transformation der SAP-Systeme auf die S/4-HANASAP-Systeme wird ein Schwerpunkt sein.

Die Gleichbehandlungsstelle wird das Thema Wasserstoff im DVV-Konzern weiterhin beobachten und auf Wunsch dazu beratend tätig sein. Gleiches gilt für das Thema der kommunalen Wärmeplanung. Hier ist die Datenlieferungen zwar weitestgehend abgeschlossen, der Gleichbehandlungsbeauftragte wird das Thema aber auch weiterhin beobachten und auf Wunsch aktiv begleiten.

Wie in den Jahren zuvor auch, wird die Gleichbehandlungsstelle weiterhin auch im kommenden Jahr ausgewählte Prozesse auf die Einhaltung der gesetzlichen Entflechtungsvorgaben überprüfen.

Duisburg, 31. März 2026



Marco Toszkowski



Marcus Vunic